

Hinweise Erbscheinstermine

- Für Nachlasssachen ist grundsätzlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich der/die Verstorbene zuletzt gewöhnlich aufgehalten hat (unabhängig von der Meldeanschrift).
- Mit dem Tod einer Person geht deren Vermögen als Ganzes auf die Erben über.
- Erbe wird man, wenn die verstorbene Person in einem Testament den/die Erben bestimmt hat.
- Die Testamente können beim Nachlassgericht verwahrt werden oder zu Hause.
- Wer ein handschriftliches Testament im Besitz hat, ist verpflichtet, dieses umgehend im Original beim Amtsgericht abzuliefern.
- Erbverträge und notarielle Testamente werden von Amts wegen eröffnet.
- Wenn es kein Testament bzw. Erbvertrag gibt oder kein Testament aufzufinden ist, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft (Kinder, Ehegatten, Eltern, Geschwister usw.)
- Falls Sie einen Erbschein benötigen, um Ihre Rechtsstellung als Erbe bei Banken, Versicherungen, Grundbuchämtern usw. nachzuweisen, können Sie die dazu erforderliche eidesstattliche Versicherung nur persönlich beim Nachlassgericht (= Amtsgericht) oder bei einem Notar abgeben.

Wenn Sie einen Erbschein beim Nachlassgericht Koblenz beantragen möchten, füllen Sie bitte den Vordruck „Erbschein 24“ (ohne Nachlassaufstellung) zur Vorbereitung des Termins aus. Wir werden uns dann telefonisch mit Ihnen in Verbindung setzen zur Abklärung der weiteren Vorgehensweise.

Wenn sich im Nachlass Grundbesitz befindet, können Sie weitere Hinweise dem Merkblatt „Hinweise zur Grundbuchberichtigung“ entnehmen.